

# Regierungsblatt

für das

## Großherzogtum Sachsen.

---

 Nummer 18.

Weimar.

23. Juni 1909.

---

 Inhalt: Staatsbeamtengesetz vom 21. Juni 1909, Seite 125.
 

---

[62] Staatsbeamtengesetz vom 21. Juni 1909.

Wir

### Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,  
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,  
 Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg  
 ꝛ. ꝛ.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

##### § 1.

Staatsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist, wer durch den Landesherren oder durch eine von ihm beauftragte Behörde zur Verwaltung eines staatlichen Amtes gegen ein aus der Staatskasse fließendes oder vom Staate gewährte Einkommen angestellt ist.

Begriff des Staatsbeamten.